Freie Hansestadt Bremen

Eintrag der Klasse B mit der Schlüsselzahl 96 in den Kartenführerschein

-

Basisinformationen

Die 3. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung sieht die internationale Schlüsselzahl 96 vor.

Die Fahrerlaubnis wird für Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Kraftfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3.500 kg überschreitet, aber 4.250 kg nicht übersteigt, erteilt.

Personen, die im Besitz der Klasse B sind und das Mindestalter von 17 Jahren haben können durch Teilnahme an einer Fahrerschulung gem. Anlage 7a Fahrerlaubnisverordnung die Klasse B96 führen. Die Berechtigung wird durch den Eintrag der Klasse B mit der Schlüsselzahl 96 in den Führerschein dokumentiert.

Voraussetzungen

- Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B
- Mindestalter 17 Jahre
- Nachweis Fahrerschulung gem. Anlage 7a der FeV. Die Inhalte der Fahrerschulung ergeben sich aus der Anlage 7a der FeV.

Ablauf

- Persönliche Antragstellung

Benötigte Unterlagen

- Passfoto
  - Nach den Vorgaben der Fotomustertafel.
- Wichtige Information zu den Fotoautomaten in allen Dienststellen des Bürgeramtes:
  - Die Automaten werden von Fremdfirmen betrieben und funktionieren oft nicht. Es kann nicht garantiert werden, dass vor Ort Passfotos gemacht werden können. **Wir raten Ihnen dazu, zum Termin Passfotos mitzubringen.**
- Führerschein

- Personalausweis oder Reisepass
- Nachweis Fahrerschulung gem. Anlage 7a FeV

Zuständige Stellen

- **Fahrerlaubnisse**
  - (0421) 361-88669, Terminvereinbarungen: Tel. (0421) 115
  - (0421) 496-12189
  - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
  - fuehrerscheinstelle@buergeramt.bremen.de
- **Bürgeramt**
  - (0421) 115
  - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
  - fuehrerscheinstelle@buergeramt.bremen.de

Gebühren / Kosten

43,60 EUR inkl. Direktversand durch die Bundesdruckerei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Wie lange dauert die Bearbeitung?

2 Wochen bis 3 Wochen bis zur Übersendung des Kartenführerscheins

Rechtsgrundlagen

- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
- § 6a Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)

Weitere Informationen

- Fotomustertafel

Aktualisiert am 26.11.2025